

## Zu § 60 SGB V Tit. 3.2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 60 SGB V -> Zu § 60 SGB V Tit. 3 – Fahrkosten zur ambulanten Behandlung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 60 SGB V Tit. 3.2 RdSchr. 88c – Krankentransport

(1) Krankentransporte sind nach der Legaldefinition des Gesetzes Fahrten, bei denen eine besondere fachliche Betreuung oder der Einsatz der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens notwendig bzw. zu erwarten sind. Ein Krankentransport in diesem Sinne liegt ausschließlich bei Benutzung eines Krankenkraftwagens vor. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet sind. (vgl. § 1 Abs. 2 PBefG . . .); der Begriff "Krankentransport" umfasst somit sowohl den Krankentransport im Krankentransportwagen als auch den Rettungstransport im Rettungs- oder Notarztwagen.

(2) Anders als bei der Rettungsfahrt muss das Ziel eines Krankentransports nicht ein Krankenhaus sein.